



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

32. Jahrgang, Nr. 11 Dresden, 27. Oktober 2022

Inhalt

- 95. Botschaft von Papst Franziskus zum sechsten Welttag der Armen am 13. November 2022..... 204
- 96. Botschaft von Papst Franziskus zum 37. Weltjugendtag 2022 – 2023..... 210
- 97. Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs (18. November 2022)..... 216
- 98. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022..... 217
- 99. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 .. 218
- 100. Aufruf zur Erstkommunion 2023 220
- 101. Aufruf zur Firmung 2023..... 221
- 102. D E K R E T – Änderung der Ordnung für die Aufarbeitungskommission 223
- 103. Wahl des Vorstandes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Dresden-Meißen e. V. 224
- 104. Kollektenplan für das Jahr 2023 224
- 105. Hinweis zur Veröffentlichung von Jubiläen 227
- 106. Bauordnung..... 228
- 107. Bauvorhaben 2024..... 242
- 108. Räum- und Streupflicht, Frostschutz 243

109. Profanierungen	244
110. Kommunikation.....	244
111. Personalien.....	244

95. Botschaft von Papst Franziskus zum sechsten Welttag der Armen am 13. November 2022

Jesus Christus wurde euretwegen arm (vgl. 2 Kor 8,9)

1. „Jesus Christus [...] wurde euretwegen arm“ (2 Kor 8,9). Mit diesen Worten wendet sich der Apostel Paulus an die ersten Christen in Korinth, um ihr Engagement für die Solidarität mit ihren bedürftigen Brüdern und Schwestern zu begründen. Der *Welttag der Armen* ist auch in diesem Jahr wieder eine gesunde Provokation, um uns zu helfen, über unsere Lebensweise und die vielen Formen der Armut der Gegenwart nachzudenken.

Vor einigen Monaten begann die Welt langsam den Sturm der Pandemie hinter sich zu lassen und Anzeichen für einen wirtschaftlichen Aufschwung zu zeigen, der Millionen von durch Arbeitsverlust verarmten Menschen Erleichterung bringen würde. Es zeigte sich ein vorsichtiger Optimismus, weil trotz der bleibenden schmerzlichen Erinnerung an den Verlust geliebter Menschen die Aussicht bestand, endlich zu direkten zwischenmenschlichen Beziehungen zurückzukehren, sich wieder ohne Zwänge und Einschränkungen zu begegnen. Und dann zeichnete sich eine neue Katastrophe am Horizont ab, die der Welt ein anderes Szenario aufzwingen sollte.

Der Krieg in der Ukraine reiht sich ein in die regionalen Kriege, die in den letzten Jahren Tod und Zerstörung gebracht haben. Hier ist das Bild jedoch komplexer, da eine „Supermacht“ direkt eingreift und ihren Willen gegen den Grundsatz der Selbstbestimmung der Völker durchsetzen will. Es wiederholen sich Szenen von tragischer Erinnerung, und wieder einmal überdeckt die gegenseitige Erpressung einiger weniger Mächtiger die Stimme der nach Frieden rufenden Menschheit.

2. Wie viele arme Menschen bringt der Wahnsinn des Krieges hervor! Wo immer wir unseren Blick hinwenden sehen wir, wie die Gewalt die Wehrlosen und Schwächsten trifft. Es gibt Deportationen von Tausenden von Menschen, insbesondere von Kindern, um sie zu entwurzeln und ihnen eine andere Identität aufzuzwingen. Die Worte des Psalmisten angesichts der Zerstörung Jerusalems und des Exils der jungen Juden werden wieder aktuell: „An den Strömen von Babel, / da saßen wir und wir weinten, wenn wir Zions gedachten. An die Weiden in seiner Mitte hängten wir unsere Leiern. Denn dort verlangten, die uns gefangen hielten, Lieder von uns, / unsere Peiniger forderten Jubel [...]. Wie hätten wir singen können die Lieder des Herrn, fern, auf fremder Erde?“ (Ps 137,1–4)

Millionen von Frauen, Kindern und älteren Menschen sind gezwungen, sich der Gefahr der Bomben auszusetzen, nur um sich in Sicherheit zu bringen und als Flüchtlinge in Nachbarländern Zuflucht zu suchen. Diejenigen, die in den Konfliktgebieten bleiben, leben jeden Tag in Angst und ohne Nahrung,

Wasser, medizinische Versorgung und vor allem ohne ihre Lieben. In dieser Lage bleibt die Vernunft auf der Strecke, und die Leidtragenden sind viele einfache Menschen, die zu den ohnehin schon zahlreichen Notleidenden hinzukommen. Wie können wir so vielen Menschen in Ungewissheit und Unsicherheit eine angemessene Antwort geben, um Erleichterung und Frieden zu bringen?

3. In diesem widersprüchlichen Kontext findet der *VI. Welttag der Armen* statt, mit der vom Apostel Paulus aufgegriffenen Aufforderung, den Blick auf Jesus zu richten: er, „der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Bei seinem Besuch in Jerusalem war Paulus auf Petrus, Jakobus und Johannes getroffen, die ihn gebeten hatten, die Armen nicht zu vergessen. Die Gemeinde in Jerusalem befand sich nämlich aufgrund der Hungersnot, die das Land heimgesucht hatte, in einer schwierigen Lage. Und der Apostel hatte sich sofort darum gekümmert, eine große Sammlung zugunsten dieser armen Menschen zu organisieren. Die Christen in Korinth erwiesen sich als sehr mitfühlend und hilfsbereit. Auf Anweisung von Paulus sammelten sie jeden ersten Tag der Woche, was sie angespart hatten, und alle waren sehr großzügig.

Als ob seit diesem Moment keine Zeit vergangen wäre, vollziehen auch wir jeden Sonntag während der Eucharistiefeyer dieselbe Geste und legen unsere Gaben zusammen, damit die Gemeinschaft auf die Not der Ärmsten antworten kann. Es ist ein Zeichen, das die Christen immer mit Freude und Verantwortungsbewusstsein gesetzt haben, damit es keinem Bruder oder keiner Schwester an dem Nötigsten fehlt. Dies bezeugt bereits der Bericht des heiligen Justinus, der im zweiten Jahrhundert dem Kaiser Antoninus Pius die Sonntagsfeiern der Christen so beschrieb: „An dem Tage, den man Sonntag nennt, findet eine Versammlung aller statt, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen; dabei werden die Erinnerungen der Apostel oder die Schriften der Propheten vorgelesen, solange es möglich ist. [...] Darauf findet die Austeilung und die Teilnahme an den durch die Danksagung geweihten Dingen statt. Den Abwesenden aber wird er durch die Diakonen gebracht. Wer aber die Mittel und guten Willen hat, gibt nach seinem Ermessen, was er will, und das, was da zusammenkommt, wird bei dem Vorsteher hinterlegt; dieser kommt damit Waisen und Witwen zu Hilfe, solchen, die wegen Krankheit oder aus sonst einem Grunde bedürftig sind, den Gefangenen und den Fremdlingen.“ (*Erste Apologie*, LXVII, 1–6)

4. Zurück zur Gemeinde in Korinth: Nach dem anfänglichen Enthusiasmus begann ihr Engagement zu erlahmen und die vom Apostel vorgeschlagene Initiative verlor an Schwung. Dies ist der Grund, warum Paulus in einem leidenschaftlichen Schreiben die Kollekte wieder neu anstößt: „jetzt sollt ihr das Begonnene zu Ende führen, damit das Ergebnis dem guten Willen entspricht – je nach eurem Besitz“ (2 Kor 8,11).

Ich denke in diesem Moment an die Bereitschaft, die in den letzten Jahren ganze Nationen dazu bewegt hat, ihre Türen zu öffnen, um Millionen von Flüchtlingen aus den Kriegen im Nahen Osten, in Zentralafrika und jetzt in der Ukraine aufzunehmen. Die Familien haben ihre Häuser weit geöffnet, um Platz für andere Familien zu schaffen, und die Gemeinschaften haben viele Frauen und Kinder großzügig aufgenommen, um ihnen die ihnen gebührende Würde zukommen zu lassen. Je länger der Konflikt jedoch andauert, desto schlimmer werden seine Folgen. Für die Gastländer wird es immer schwieriger, kontinuierliche Hilfe zu leisten; Familien und Gemeinden beginnen, die Last einer Situation zu spüren, die über den Notfall hinausgeht. Jetzt ist es an der Zeit, nicht aufzugeben und die ursprüngliche Motivation zu erneuern. Was wir begonnen haben, muss mit der gleichen Verantwortung zu Ende geführt werden.

5. Solidarität bedeutet nämlich genau das: das Wenige, das wir besitzen, mit denen zu teilen, die nichts haben, damit niemand leidet. Je mehr der Sinn für die Gemeinschaft und das Miteinander als Lebensform wächst, desto mehr Solidarität entwickelt sich. Andererseits muss man bedenken, dass es Länder gibt, in denen in den letzten Jahrzehnten der Wohlstand vieler Familien erheblich gestiegen ist und sie einen gesicherten Lebensstandard erreicht haben. Dies ist ein positives Ergebnis von Privatinitiativen und Gesetzen, die das Wirtschaftswachstum unterstützt haben, kombiniert mit konkreten Anreizen für Familienpolitik und soziale Verantwortung. Das Kapital an Sicherheit und Stabilität, das erreicht wurde, möge nun mit denjenigen geteilt werden, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihr Land zu verlassen, um sich zu retten und zu überleben. Als Mitglieder der Zivilgesellschaft müssen wir den Mahnruf zu den Werten der Freiheit, der Verantwortung, der Brüderlichkeit und der Solidarität lebendig erhalten. Und als Christen finden wir in der Nächstenliebe, im Glauben und in der Hoffnung stets die Grundlage unseres Seins und Handelns.

6. Es ist interessant, dass der Apostel die Christen nicht zu einem Werk der Nächstenliebe zwingen will. So schreibt er: „Ich meine das nicht als strenge Weisung“ (2 Kor 8,8); vielmehr will er, dass sich ihre Liebe „als echt erweist“ in der Fürsorge und dem Eifer für die Armen (vgl. ebd.). Die Grundlage der Bitte des Paulus ist sicherlich das Bedürfnis nach konkreter Hilfe, aber seine Absicht geht darüber hinaus. Er ruft dazu auf, dass die Kollekte ein Zeichen der Liebe sein soll, wie sie von Jesus selbst bezeugt wurde. Kurz gesagt, die Großzügigkeit gegenüber den Armen findet ihre stärkste Motivation in der Entscheidung des Gottessohnes, der sich selbst arm machen wollte.

Der Apostel scheut sich in der Tat nicht zu bekräftigen, dass diese Wahl Christi, diese „Erniedrigung“ seiner selbst, eine Gnade ist, ja „die Gnade unseres Herrn Jesus Christus“ (2 Kor 8,9), und nur wenn wir sie für uns annehmen, können wir unserem Glauben konkreten und kohärenten Ausdruck verleihen. Die Lehre des gesamten Neuen Testaments schöpft

ihre Einheit aus diesem Thema, das sich auch in den Worten des Apostels Jakobus widerspiegelt: „Werdet aber Täter des Wortes und nicht nur Hörer, sonst betrügt ihr euch selbst! Wer nur Hörer des Wortes ist und nicht danach handelt, gleicht einem Menschen, der sein eigenes Gesicht im Spiegel betrachtet: Er betrachtet sich, geht weg und schon hat er vergessen, wie er aussah. Wer sich aber in das vollkommene Gesetz der Freiheit vertieft und an ihm festhält, wer es nicht nur hört und es wieder vergisst, sondern zum Täter des Werkes geworden ist, wird selig sein in seinem Tun“ (Jak 1,22–25).

7. Angesichts der Armen nützen keine großen Worte, sondern man krempelt die Ärmel hoch und setzt den Glauben durch das persönliche Engagement in die Praxis um, welches nicht an andere delegiert werden kann. Manchmal kann jedoch eine gewisse Laxheit eintreten, die zu inkonsequentem Verhalten führt, z. B. zu Gleichgültigkeit gegenüber den Armen. Es kommt auch vor, dass sich einige Christen aufgrund einer übermäßigen Anhänglichkeit an Geld in den Missbrauch von Gütern und Vermögenswerten verstricken. Dies sind Situationen, die einen schwachen Glauben und eine träge und kurzsichtige Hoffnung offenbaren.

Wir wissen, dass das Problem nicht das Geld selbst ist, denn es ist Teil des täglichen Lebens und der sozialen Beziehungen der Menschen. Wir müssen vielmehr über den Wert nachdenken, den das Geld für uns hat: Es darf nicht zu einem absoluten Wert werden, als ob es der Hauptzweck wäre. Eine solche Anhänglichkeit hindert uns daran, den Alltag realistisch zu betrachten, und vernebelt unsere Sicht, sodass wir die Bedürfnisse anderer nicht erkennen können. Es gibt nichts Schädlicheres für einen Christen und eine Gemeinschaft, als sich vom Götzen des Reichtums blenden zu lassen, der einen an eine oberflächliche und zum Scheitern verurteilte Lebens-einstellung bindet.

Es geht also nicht um eine Wohlfahrtsmentalität gegenüber den Armen, wie es oft der Fall ist, sondern es geht darum, sich dafür einzusetzen, dass es niemandem am Nötigsten fehlt. Es ist nicht der Aktivismus, der rettet, sondern die aufrichtige und großherzige Aufmerksamkeit, mit der man sich einem armen Menschen als Bruder nähert, der seine Hand ausstreckt, damit ich aus der Lähmung, in die ich gefallen bin, erwache. Daher gilt: „Niemand dürfte sagen, dass er sich von den Armen fernhält, weil seine Lebensentscheidungen es mit sich bringen, anderen Aufgaben mehr Achtung zu schenken. Das ist eine in akademischen, unternehmerischen oder beruflichen und sogar kirchlichen Kreisen häufige Entschuldigung. [...] [Es] darf sich niemand von der Sorge um die Armen und um die soziale Gerechtigkeit freigestellt fühlen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 201). Es ist dringend notwendig, neue Wege zu finden, die über den Ansatz jener Sozialpolitik hinausgehen, die „verstanden wird als eine Politik ‚gegenüber‘

den Armen, aber nie ‚mit‘ den Armen, die nie die Politik ‚der‘ Armen ist und schon gar nicht in einen Plan integriert ist, der die Völker wieder miteinander vereint“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 169). Stattdessen müssen wir nach der Haltung des Apostels streben, der an die Korinther schreiben konnte: „Denn es geht nicht darum, dass ihr in Not geratet, indem ihr anderen helft; es geht um einen Ausgleich.“ (2 Kor 8,13)

8. Es gibt ein Paradoxon, das heute wie damals schwer zu akzeptieren ist, weil es der menschlichen Logik widerspricht: Es gibt eine Armut, die reich macht. Indem er an die „Gnade“ Jesu Christi erinnert, will Paulus bekräftigen, was er selbst gepredigt hat, nämlich dass der wahre Reichtum nicht in der Ansammlung von „Schätze[n] hier auf der Erde, wo Motte und Wurm sie zerstören und wo Diebe einbrechen und sie stehlen“ (Mt 6,19) besteht, sondern in der gegenseitigen Liebe, die uns dazu motiviert, die Lasten des anderen zu tragen, damit niemand im Stich gelassen oder ausgeschlossen wird. Die Erfahrung von Schwäche und Begrenztheit, die wir in den letzten Jahren gemacht haben, und nun die Tragödie eines Krieges mit globalen Auswirkungen müssen uns etwas Entscheidendes lehren: Wir sind nicht auf dieser Welt, um zu überleben, sondern damit allen ein würdiges und glückliches Leben ermöglicht wird. Die Botschaft Jesu zeigt uns den Weg und lässt uns entdecken, dass es eine Armut gibt, die erniedrigt und tötet, und eine andere Armut, seine eigene, die befreit und gelassen macht.

Die Armut, welche tötet, ist das Elend, das Ergebnis von Ungerechtigkeit, Ausbeutung, Gewalt und ungerechter Verteilung der Ressourcen. Das ist die verzweifelte Armut, die keine Zukunft hat, weil sie von der Wegwerfkultur aufgezwungen wird, die weder Perspektiven noch Auswege bietet. Das ist die Armut, welche Menschen in extreme Bedürftigkeit bringt und dadurch auch die spirituelle Dimension untergräbt, die, auch wenn sie oft übersehen wird, existiert und zählt. Wenn das einzige Gesetz die Gewinnberechnung am Ende des Tages ist, dann gibt es keine Hemmungen mehr, der Logik der Ausbeutung von Menschen zu folgen: die Anderen sind nur Mittel. Gerechte Löhne, gerechte Arbeitszeiten gibt es nicht mehr, und es werden neue Formen der Sklaverei geschaffen, unter denen die Menschen leiden, die keine Alternative haben und diese bittere Ungerechtigkeit hinnehmen müssen, um das Existenzminimum zusammenzukratzen.

Dagegen ist die Armut, die befreit, diejenige, die sich uns als verantwortungsvolle Entscheidung präsentiert, um Ballast abzuwerfen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. In der Tat kann man bei vielen Menschen leicht Unzufriedenheit erkennen, weil sie das Gefühl haben, dass etwas Wichtiges fehlt und sie sich wie ziellose Wanderer auf die Suche danach begeben. Auf der Suche nach dem, was sie befriedigen kann, müssen sie sich den Geringen, Schwachen und Armen zuwenden, um so endlich zu begreifen, was sie wirklich brauchen. Die Begegnung mit den Armen ermöglicht es, viele Ängste und substanzlose Befürchtungen zu überwinden und

zu dem vorzustoßen, was im Leben wirklich zählt und was uns niemand wegnehmen kann: die wahre und unentgeltliche Liebe. Die Armen sind in der Tat, noch bevor sie Empfänger unserer Almosen sind, Individuen, die uns helfen, uns von den Fesseln der Rastlosigkeit und der Oberflächlichkeit zu befreien.

Johannes Chrysostomus, ein Kirchenvater und Kirchenlehrer, der in seinen Schriften das Verhalten der Christen gegenüber den Armen scharf anprangert, schrieb: „Wenn du nicht vertraust, dass Armut Reichtum bewirken kann, so denke an deinen Herrn und höre auf, zu zweifeln. Denn wäre der Herr nicht arm geworden, so wärest du nicht reich geworden. Das ist gerade das Wunderbare, dass die Armut Reichtum erzeugt hat. Unter Reichtum versteht aber hier der Apostel die Gottseligkeit, die Reinigung von Sünden, die Gerechtigkeit und Heiligkeit und all jene unzähligen Güter, die der Herr uns schon gewährt hat und noch gewähren wird. Und all dieses ist uns aus der Armut erwachsen“ (*Homilien über den Zweiten Korintherbrief*, 17.1).

9. Der Text des Apostels, auf den sich dieser *VI. Welttag der Armen* bezieht, zeigt das große Paradox des Glaubenslebens: Die Armut Christi macht uns reich. Paulus konnte diese Lehre weitergeben – und die Kirche kann sie verbreiten und über die Jahrhunderte hinweg bezeugen –, weil Gott in seinem Sohn Jesus diesen Weg gewählt hat und ihn gegangen ist. Weil er für uns arm geworden ist, wird unser Leben erhellt und verwandelt und erhält einen Wert, den die Welt nicht kennt und nicht geben kann. Der Reichtum Jesu besteht in seiner Liebe, die sich niemandem verschließt und allen entgegenkommt, vor allem denjenigen, die an den Rand gedrängt und des Nötigsten beraubt sind. Aus Liebe hat er sich erniedrigt und menschliche Gestalt angenommen. Aus Liebe wurde er ein gehorsamer Diener, bis hin zum Tod am Kreuz (vgl. Phil 2,6–8). Aus Liebe wurde er zum „Brot des Lebens“ (Joh 6,35), damit niemandem das Lebensnotwendige fehlt und er die Nahrung für das ewige Leben finden kann. So wie damals für die Jünger des Herrn, scheint es auch heute noch schwierig zu sein, diese Lehre zu akzeptieren (vgl. Joh 6,60); aber das Wort Jesu ist deutlich. Wenn wir wollen, dass das Leben über den Tod triumphiert und die Würde von der Ungerechtigkeit befreit wird, dann ist der Weg der seine: Er besteht darin, der Armut Jesu Christi zu folgen, das Leben aus Liebe zu teilen, das Brot der eigenen Existenz mit den Brüdern und Schwestern zu brechen, angefangen bei den Geringsten, bei denen, denen das Nötigste fehlt, damit Gleichheit erreicht wird, die Armen vom Elend und die Reichen von der Selbstgefälligkeit befreit werden, die beide hoffnungslos sind.

10. Am 15. Mai habe ich Bruder Charles de Foucauld heiliggesprochen, einen Mann, der reich geboren wurde und auf alles verzichtete, um Jesus zu folgen und mit ihm arm und ein Bruder für alle zu werden. Sein Einsiedlerleben, zunächst in Nazareth und dann in der Wüste der Sahara, das aus

Schweigen, Gebet und Teilen bestand, ist ein beispielhaftes Zeugnis christlicher Armut. Es wird uns guttun, über diese Worte von ihm nachzudenken: „Verachten wir nicht die Armen, die Kleinen, die Arbeiter; sie sind nicht nur unsere Brüder in Gott, sondern auch diejenigen, die Jesus in seinem äußeren Leben am vollkommensten nachahmen. Sie stellen genau Jesus, den Arbeiter von Nazareth, dar. Sie sind die Erstgeborenen unter den Auserwählten, die ersten, die an die Wiege des Erlösers gerufen wurden. Sie waren der alltägliche Umgang Jesu, von seiner Geburt bis zu seinem Tod [...]. Lasst uns sie ehren, lasst uns in ihnen die Bilder Jesu und seiner heiligen Eltern ehren [...]. Lasst uns für uns selbst [die Bedingung] annehmen, die er für sich selbst angenommen hat [...]. Lasst uns nie aufhören, in allem arm zu sein, Brüder der Armen, Gefährten der Armen, lasst uns wie Jesus die Ärmsten der Armen sein, und wie er lasst uns die Armen lieben und uns mit ihnen umgeben.“ (*Kommentare zum Lukasevangelium, Meditation 263*)¹ Für Bruder Charles waren dies nicht nur Worte, sondern eine konkrete Lebensweise, die ihn dazu brachte, mit Jesus die Hingabe des Lebens selbst zu teilen.

Möge dieser *VI. Welttag der Armen* zu einer Gelegenheit der Gnade werden, eine persönliche und gemeinschaftliche Gewissensprüfung vorzunehmen und uns zu fragen, ob die Armut Jesu Christi unser treuer Begleiter im Leben ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 13. Juni 2022,
Gedenktag des Heiligen Antonius von Padua.

FRANZISKUS

96. Botschaft von Papst Franziskus zum 37. Weltjugendtag 2022 – 2023

„Maria stand auf und machte sich eilig auf den Weg“ (vgl. Lk 1,39)

Liebe junge Freunde,

das Thema des Weltjugendtages in Panama lautete: *„Siehe, ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast“* (Lk 1,38). Nach diesem Ereignis machten wir uns auf den Weg zu einem neuen Ziel – Lissabon 2023 – und seither ließen wir in unseren Herzen die dringliche Einladung Gottes, *aufzustehen*, nachklingen. Im Jahr 2020 haben wir über das Wort Jesu nachgedacht: *„Junger Mensch, ich sage dir, steh auf!“* (vgl. Lk 7,14) Im

¹ Meditation Nr. 263 über Lk 2,8–20: C. DE FOUCAULD, *La Bonté de Dieu. Méditations sur les saints Evangiles* (1), Nouvelle Cité, Montrouge 1996, 214–216.

vergangenen Jahr ließen wir uns von der Gestalt des Apostels Paulus inspirieren, zu dem der auferstandene Herr sagte: „*Steh auf! Ich erwähle dich zum Zeugen dessen, was du gesehen hast*“. (vgl. Apg 26,16) Die Etappe, die uns noch bis Lissabon bleibt, werden wir gemeinsam mit der Jungfrau aus Nazaret gehen, die unmittelbar nach der Verkündigung „*aufstand und sich eilig auf den Weg machte*“ (vgl. Lk 1,39), um ihrer Cousine Elisabet zu helfen. Das gemeinsame Verb der drei Themen ist aufstehen, ein Ausdruck, der – es ist gut, sich daran zu erinnern – auch die Bedeutung von „*auferstehen*“ und „*zum Leben erwachen*“ annehmen kann.

In diesen so schwierigen Zeiten, in denen die Menschheit, die bereits durch das Trauma der Pandemie geplagt ist, auch vom Drama des Krieges gepeinigt wird, eröffnet Maria allen und besonders euch, die ihr jung seid wie sie, den Weg der Nähe und der Begegnung. Ich hoffe und glaube fest daran, dass die Erfahrung, die viele von euch im August nächsten Jahres in Lissabon machen werden, ein neuer Anfang für euch junge Leute und – mit euch – für die gesamte Menschheit sein wird.

Maria stand auf

Maria hätte sich nach der Verkündigung des Engels auf sich selbst konzentrieren können, auf die Sorgen und Ängste, die ihre neue Situation mit sich brachte. Sie jedoch vertraut ganz auf Gott und denkt vor allem an Elisabet. Sie steht auf und geht hinaus ins Sonnenlicht, wo es Leben und Bewegung gibt. Obwohl die unerwartete Botschaft des Engels ein „*Erdbeben*“ für ihre Pläne bedeutet, lässt sich die junge Frau nicht lähmen, denn in ihr ist Jesus, die Kraft der Auferstehung. In ihrem Inneren trägt sie bereits das geopferte und doch lebendige Lamm. Sie steht auf und setzt sich in Bewegung, denn sie ist sich sicher, dass Gottes Pläne das Beste für ihr Leben sind. Maria wird zum Tempel Gottes, zum Bild der Kirche, die unterwegs ist, der Kirche, die hinausgeht und dient, der Kirche, die die Frohe Botschaft bringt!

Die Gegenwart des auferstandenen Christus im eigenen Leben zu erfahren, ihm, dem Lebendigen zu begegnen, ist die größte geistliche Freude, eine Explosion des Lichts, die niemanden „*unbewegt*“ bleiben lässt. Sie setzt einen sofort in Bewegung und treibt dazu an, anderen diese Nachricht weiterzugeben und die Freude dieser Begegnung zu bezeugen. Es ist das, was die ersten Jüngerinnen und Jünger in den Tagen nach der Auferstehung zur Eile antreibt: „*Sogleich verließen sie [die Frauen] das Grab voll Furcht und großer Freude und sie eilten zu seinen Jüngern, um ihnen die Botschaft zu verkünden.*“ (Mt 28,8)

In den Auferstehungserzählungen werden oft zwei Verben verwendet: *auferwecken* und *auferstehen*. Mit ihnen fordert der Herr uns auf, ins Licht hinauszugehen, uns von ihm führen zu lassen und die Schwelle all unserer verschlossenen Türen zu überschreiten. „*Dies ist ein bedeutsames Bild für*

die Kirche. Auch wir als Jünger des Herrn und als christliche Gemeinschaft sind aufgerufen, uns unverzüglich zu erheben, um in die Dynamik der Auferstehung einzutreten und uns vom Herrn auf die Wege führen zu lassen, die er uns zeigen will.“ (*Predigt zum Hochfest der Heiligen Apostel Petrus und Paulus*, 29. Juni 2022)

Die Mutter des Herrn ist ein Vorbild für dynamische junge Menschen, die nicht regungslos vor dem Spiegel ihr eigenes Bild betrachten oder in den sozialen Netzwerken „gefangen“ sind. Sie ist ihrem äußeren Umfeld ganz zugewandt. Sie ist die österliche Frau, die sich in einem stetigen Zustand des „Exodus“ befindet, des Herausgehens aus sich selbst zu dem großen Anderen, der Gott ist, und zu den anderen, ihren Brüdern und Schwestern, vor allem zu denen, die ihrer bedürfen, so wie ihre Cousine Elisabet.

... und machte sich eilig auf den Weg

Der heilige Ambrosius von Mailand schreibt in seinem Kommentar zum Lukasevangelium, dass sich Maria eilig auf den Weg ins Bergland machte, „weil sie sich über die Verheißung freute und mit dem Schwung der innigen Freude einen frommen Dienst verrichten wollte. Wohin anders als zur Höhe hätte sie auch jetzt, erfüllt von Gott, eilen sollen? Die Gnade des Heiligen Geistes kennt keine langsamen schwerfälligen Schritte“. Die Eile Marias ist also die des zuvorkommenden Dienens, der freudigen Verkündigung und der Bereitschaft, auf die Gnade des Heiligen Geistes sofort zu antworten.

Maria ließ sich von der Not ihrer älteren Cousine herausfordern. Sie wich nicht zurück, sie blieb nicht gleichgültig. Sie dachte mehr an die anderen als an sich selbst. Dies verlieh ihrem Leben Dynamik und Begeisterung. Jede und jeder von euch kann sich fragen: Wie reagiere ich auf die Bedürfnisse, die ich um mich herum wahrnehme? Überlege ich mir sofort einen „guten Grund“, um mich zurückzuziehen, oder interessiere ich mich dafür und stelle mich zur Verfügung?

Natürlich könnt ihr nicht alle Probleme dieser Welt lösen. Aber vielleicht könnt ihr mit den Problemen derer beginnen, die euch am nächsten stehen, mit den Herausforderungen in eurem eigenen Umfeld. Zu Mutter Teresa sagte jemand einmal: „Was Sie tun, ist nur ein Tropfen im Ozean.“ Und sie antwortete: „Aber wenn ich es nicht täte, hätte der Ozean einen Tropfen weniger.“

Angesichts einer konkreten und dringenden Not muss man schnell handeln. Wie viele Menschen auf der Welt warten auf den Besuch von jemandem, der sich um sie kümmert! Wie viele alte Menschen, Kranke, Gefangene und Flüchtlinge brauchen unseren mitfühlenden Blick, unseren Besuch, einen Bruder oder eine Schwester, die die Schranken der Gleichgültigkeit durchbrechen!

Welche „Eile“ treibt euch an, liebe jungen Freunde? Was versetzt euch in Bewegung und was hält euch vom Stillstand ab? Viele Menschen, die von der Pandemie, von Krieg, erzwungener Migration, Armut, Gewalt und Klimakatastrophen betroffen sind, stellen sich die Frage: Warum passiert mir das? Warum gerade ich? Warum jetzt? Und so lautet die zentrale Frage unserer Existenz: *Für wen bin ich da?* (vgl. Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, Nr. 286).

Die Eile der jungen Frau aus Nazaret ist die Eile derer, die außergewöhnliche Gaben vom Herrn erhalten haben und die nicht anders können, als sie zu teilen und die große Gnade überfließen zu lassen, die sie erfahren haben. Es ist die Eile derer, die es verstehen, die Bedürfnisse der anderen über ihre eigenen zu stellen. Maria ist das Beispiel eines jungen Menschen, der keine Zeit damit vergeudet, die Aufmerksamkeit oder die Zustimmung anderer zu suchen – wie es geschieht, wenn wir uns von den „Likes“ in den Social Media abhängig machen –, sondern sich auf die Suche nach jener echten Verbindung begibt, die aus Begegnung, Austausch, Liebe und Dienst entsteht.

Seit der Verkündigung, als sie sich zum ersten Mal auf den Weg machte, um ihre Cousine zu besuchen, hört Maria nicht auf, über Räume und Zeiten hinweg ihre Kinder zu besuchen, die ihrer fürsorglichen Hilfe bedürfen. Unser Weg führt uns, *wenn Gott mit uns ist*, direkt zum Herzen eines jeden unserer Brüder und Schwestern. Wie viele Zeugnisse erhalten wir von Menschen, die von Maria, der Mutter Jesu, die auch unsere Mutter ist, „besucht“ wurden! An wie vielen entlegenen Orten der Erde hat Maria im Laufe der Jahrhunderte – durch Erscheinungen oder besondere Gnaden – ihr Volk besucht! Es gibt kaum einen Ort auf dieser Erde, den sie nicht besucht hätte. Die Mutter Gottes ist inmitten ihres Volkes unterwegs, bewegt von fürsorglicher Zärtlichkeit, und nimmt sich seiner Ängste und Schicksalsschläge an. Und wo immer es ein Heiligtum, eine Kirche oder eine ihr geweihte Kapelle gibt, strömen ihre Kinder in großer Zahl herbei. Wie viele Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit es gibt! Wallfahrten, Feste, Bittgänge, Bildnisse in den Häusern und vieles mehr sind konkrete Beispiele für die lebendige Beziehung zwischen der Mutter des Herrn und ihrem Volk, die sich gegenseitig besuchen!

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen

Die gute Eile führt uns immer nach oben und zu unseren Mitmenschen. Es gibt aber auch die ungute Eile, wie zum Beispiel jene, die uns dazu bringt, oberflächlich zu leben, alles auf die leichte Schulter zu nehmen, ohne Engagement oder Aufmerksamkeit zu sein und uns nicht wirklich auf die Dinge einzulassen, die wir tun; wir leben, studieren, arbeiten oder treffen uns mit anderen in Eile, d. h., ohne mit dem Kopf, geschweige denn mit dem Herzen bei der Sache zu sein. Das kann in zwischenmenschlichen Beziehungen passieren: in der Familie, wenn wir anderen nie wirklich zuhören und ihnen

keine Zeit widmen; in Freundschaften, wenn wir von einem Freund erwarten, dass er uns unterhält und unsere Bedürfnisse befriedigt, wir ihm aber sofort ausweichen und zu einem anderen gehen, wenn wir sehen, dass er in einer Krise steckt und uns braucht; und sogar in partnerschaftlichen Beziehungen, zwischen Verlobten, haben nur wenige die Geduld, sich gegenseitig gründlich kennen und verstehen zu lernen. Diese Einstellung können wir auch in der Schule, bei der Arbeit und in anderen Bereichen des täglichen Lebens an den Tag legen. All diese Dinge, die in solcher Eile geschehen, werden schwerlich Früchte tragen. Es besteht die Gefahr, dass sie unfruchtbar bleiben. So lesen wir im Buch der Sprichwörter: „Die Pläne des Fleißigen bringen Gewinn, doch der hastige Mensch hat nur Mangel.“ (Spr 21,5)

Als Maria schließlich im Haus von Zacharias und Elisabet eintrifft, kommt es zu einer wunderbaren Begegnung! Elisabet hat ein wunderbares Eingreifen Gottes erlebt, der ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn geschenkt hat. Sie hätte allen Grund, zuerst von sich selbst zu sprechen, aber sie ist nicht von sich selbst eingenommen, sondern nimmt ihre junge Cousine und die Frucht ihres Leibes mit offenen Armen auf. Sobald sie ihren Gruß hört, wird Elisabet vom Heiligen Geist erfüllt. Diese Überraschungen und Einbrüche des Geistes geschehen, wenn wir wahre Gastfreundschaft gewähren, wenn wir den Gast und nicht uns selbst in den Mittelpunkt stellen. Das sehen wir auch in der Geschichte von Zachäus. Im Evangelium nach Lukas (Lk 19,5–6) lesen wir: „Als Jesus an die Stelle kam [wo Zachäus war], schaute er hinauf und sagte zu ihm: Zachäus, komm schnell herunter! Denn ich muss heute in deinem Haus bleiben. Da stieg er schnell herunter und nahm Jesus freudig bei sich auf.“

Vielen von uns ist es so ergangen, dass Jesus uns unerwartet begegnete: Zum ersten Mal erlebten wir in ihm eine Nähe, einen Respekt, ein absolutes Fehlen von Vorurteilen und Verurteilungen und einen Blick der Barmherzigkeit, wie wir ihn nie zuvor bei anderen gesehen hatten. Und nicht nur das: wir spürten auch, dass es Jesus nicht genügte, uns aus der Ferne zu sehen, sondern dass er bei uns sein und sein Leben mit uns teilen wollte. Die Freude über diese Erfahrung brachte uns dazu, ihn eilends aufzunehmen, bei ihm sein zu wollen und ihn immer besser kennenzulernen. Elisabet und Zacharias haben Maria und Jesus aufgenommen! Lasst uns von diesen beiden älteren Menschen lernen, was Gastfreundschaft bedeutet! Fragt eure Eltern und Großeltern und auch die älteren Mitglieder eurer Gemeinschaften und Gemeinden, was es für sie bedeutet, Gott und den Mitmenschen gegenüber gastfreundlich zu sein. Es wird euch guttun, auf die Erfahrungen derer zu hören, die euch vorausgegangen sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, es ist an der Zeit, dass es bald wieder zu konkreten Begegnungen kommt, zu einer wirklichen Aufnahme derer, die anders sind als wir, wie es bei der jungen Maria und der älteren Elisabet geschah. Nur so können wir Distanzen überwinden – zwischen

Generationen, zwischen sozialen Schichten, zwischen Ethnien, zwischen Gruppen und Klassen aller Art – und sogar Kriege. Junge Menschen sind immer die Hoffnung auf eine neue Einheit für die zersplitterte und geteilte Menschheit. Das gilt aber nur, wenn sie ein Gedächtnis haben, wenn sie den Dramen und Träumen der Älteren zuhören. „Es ist kein Zufall, dass der Krieg zu der Zeit nach Europa zurückgekehrt ist, in der die Generation, die ihn im letzten Jahrhundert erlebt hat, ausstirbt.“ (*Botschaft zum 2. Welttag der Großeltern und älteren Menschen*) Es bedarf eines Bündnisses zwischen Jung und Alt, um die Lehren aus der Geschichte nicht zu vergessen und die Polarisierungen und Extremismen dieser Zeit zu überwinden.

Im Brief an die Epheser verkündet Paulus: „Jetzt aber seid ihr, die ihr einst in der Ferne wart, in Christus Jesus, nämlich durch sein Blut, in die Nähe gekommen. Denn er ist unser Friede. Er vereinigte die beiden Teile und riss die trennende Wand der Feindschaft in seinem Fleisch nieder“ (Eph 2,13–14). Jesus ist zu allen Zeiten die Antwort Gottes auf die Herausforderungen der Menschheit. Und diese Antwort trägt Maria in sich, als sie zu Elisabet geht. Marias größtes Geschenk an ihre ältere Verwandte ist es, ihr Jesus zu bringen. Sicherlich ist auch ihre konkrete Hilfe sehr wertvoll. Aber nichts hätte das Haus des Zacharias mit so großer Freude und Bedeutung erfüllen können wie die Gegenwart Jesu im Schoß der Jungfrau, die zum Tabernakel des lebendigen Gottes geworden war. In jenem Bergland hält Jesus durch seine bloße Anwesenheit, ohne ein Wort zu sagen, seine erste „Bergpredigt“: Still preist er die Kleinen und Demütigen selig, die sich der Barmherzigkeit Gottes anvertrauen.

Meine Botschaft an euch junge Freunde, die große Botschaft, deren Trägerin die Kirche ist, ist Jesus! Ja, er selbst, seine unendliche Liebe zu jedem Einzelnen von uns, sein Heil und das neue Leben, das er uns geschenkt hat. Und Maria ist das Vorbild dafür, wie wir dieses unermessliche Geschenk in unser Leben aufnehmen und es anderen mitteilen können, sodass wir unse-rerseits zu Trägerinnen und Trägern Christi werden, seiner barmherzigen Liebe, seines großherzigen Dienstes an der leidenden Menschheit.

Alle gemeinsam nach Lissabon!

Maria war eine junge Frau – so wie viele von euch. Sie war eine von uns. Bischof Tonino Bello schrieb über sie: „Heilige Maria, [...] wir wissen sehr wohl, dass du dazu bestimmt warst, die hohe See zu befahren. Aber wenn wir dich zwingen, in Küstennähe zu fahren, dann nicht, weil wir dich auf das Niveau unserer eigenen kleinen Küstenschiffahrt reduzieren wollen. Wir tun es, damit, wenn wir dich so nah an den Ufern unserer Entmutigung sehen, auch uns bewusst werden kann, dass wir wie du dazu berufen sind, uns auf die Ozeane der Freiheit zu wagen.“ (*Maria donna dei nostri giorni*, San Paolo, Cinisello Balsamo 2012, 12–13)

Von Portugal aus machten sich, wie ich in der ersten Botschaft dieser Trilogie in Erinnerung rief, im 15. und 16. Jahrhundert viele junge Menschen – darunter viele Missionarinnen und Missionare – auf den Weg in unbekannte Welten, auch um ihre Erfahrungen mit Jesus mit anderen Völkern und Nationen zu teilen (vgl. *Botschaft zum Weltjugendtag 2020*). Und diesem Land wollte Maria zu Beginn des 20. Jahrhunderts einen besonderen Besuch abstatten, als sie von Fatima aus allen Generationen die mächtige und überwältigende Botschaft der Liebe Gottes verkündete, die zur Umkehr und zur wahren Freiheit aufruft. Ich erneuere meine herzliche Einladung an jeden einzelnen und jede einzelne von euch, an der großen interkontinentalen Pilgerreise junger Menschen teilzunehmen, die im August nächsten Jahres beim Weltjugendtag in Lissabon ihren Höhepunkt erreichen wird; und ich erinnere euch daran, dass wir am 20. November 2022, dem Hochfest Christkönig, den Weltjugendtag in den Ortskirchen der ganzen Welt feiern werden. In dieser Hinsicht kann das jüngste Dokument des Dikasteriums für die Laien, die Familie und das Leben – *Pastorale Richtlinien für die Feier der Weltjugendtage in den Ortskirchen* – eine große Hilfe für alle sein, die in der Jugendpastoral tätig sind.

Liebe Jugendliche und junge Erwachsene, ich träume davon, dass ihr beim Weltjugendtag wieder die Freude der Begegnung mit Gott und mit euren Brüdern und Schwestern erlebt. Nach langen Zeiten des Abstandhaltens und der Isolation werden wir in Lissabon – mit Gottes Hilfe – gemeinsam die Freude der geschwisterlichen Umarmung zwischen den Völkern und den Generationen wiederentdecken, die Umarmung der Versöhnung und des Friedens, die Umarmung einer neuen missionarischen Geschwisterlichkeit! Möge der Heilige Geist in euren Herzen den Wunsch wecken, aufzustehen, und möge er in euch die Freude entfachen, gemeinsam – synodal – unterwegs zu sein und falsche Grenzen zu überwinden. Die Zeit zum Aufstehen ist jetzt! Lasst uns schnell aufstehen! Und lasst uns, wie Maria, Jesus in uns tragen, um ihn allen mitzuteilen! Geht in dieser wunderschönen Zeit eures Lebens weiter voran und weist nicht ab, was der Heilige Geist in euch vollbringen kann! Von Herzen segne ich eure Träume und eure Schritte.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 15. August 2022,
dem Hochfest Mariä Aufnahme in den Himmel.

FRANZISKUS

97. Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs (18. November 2022)

Wie in den vergangenen Jahren lädt die katholische Kirche weltweit zu einem Gebetstag für Betroffene sexuellen Missbrauchs ein. Die Anregung

geht auf Papst Franziskus zurück. Der Gebetstag findet in zeitlicher Nähe zum „Europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch“ (18. November) statt, der vom Europarat initiiert wurde. In diesem Jahr wird empfohlen, den Gebetstag im Zeitraum zwischen dem 33. Sonntag im Jahreskreis (13. November 2022) und dem Christkönigsfest (20. November 2022) zu begehen.

Die Deutsche Bischofskonferenz bietet unter www.dbk.de auf der Themenseite Sexualisierte Gewalt und Prävention Materialien für den Gebetstag an: Gebete, Andachten und Predigtentwurf sowie ein Verzeichnis hilfreicher Bibelstellen und Stimmen Betroffener.

98. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2022

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Ländern Lateinamerikas und der Karibik ist die Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit. Oft sind es allein kirchliche Einrichtungen, die einen Zugang zur medizinischen Betreuung ermöglichen. Unser Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt solche Einrichtungen schon seit Jahrzehnten und stellt seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Gesundsein Fördern“.

An konkreten Beispielen aus Bolivien und Guatemala zeigt Adveniat, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um Kranke kümmern: Gemeindeteams besuchen die Kranken und ihre Familien, Diözesen und Orden bilden Gesundheitshelferinnen und -helfer aus, kirchliche Krankenhäuser und Gesundheitsposten versorgen in ärmeren Regionen kranke Menschen und geben ihnen Hoffnung. All diese Aktivitäten haben ein gemeinsames Ziel: Eine menschenwürdige Gesundheitsversorgung darf auch für die Armen in Lateinamerika und der Karibik kein unerreichbares Gut sein.

Angesichts der Corona-Pandemie, die weltweit insbesondere die Armen trifft, sind solche Angebote in der Gesundheitsfürsorge wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Dieser Aufruf soll am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember 2022) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

99. Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2022

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 steht unter dem Motto „Gesundsein Fördern“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben und Gesundheit durch Krankheit und Armut bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie werden den Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Leider ist auch in diesem Jahr zu befürchten, dass vor allem wegen der Corona-Pandemie nicht alle Menschen an den Weihnachtsgottesdiensten teilnehmen können oder wollen. Daher bittet Adveniat darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit per Telefon, Fax, E-Mail oder online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (27. November 2022) im Bistum Trier mit Beteiligung von Gästen aus Bolivien und Guatemala eröffnet. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am 4. Adventssonntag, dem 18. Dezember 2022, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für

Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2022“ vollständig bis spätestens zum 9. Januar 2023 auf das Konto des Bistums Dresden-Meißen, IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01 zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2022 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen,
Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111,
www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

100. Aufruf zur Erstkommunion 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das Bonifatiuswerk fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des

Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Tel.: 05251 2996-94
 Fax: 05251 2996-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

101. Aufruf zur Firmung 2023

„Connected.“ – Gabe der Neugefirmten 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung

im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“ veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekanntgegebenen Termin. Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251 2996-94
Fax: 05251 2996-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
www.bonifatiuswerk.de

102. DEKRET – Änderung der Ordnung für die Aufarbeitungskommission

Der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Dresden-Meißen, der Bischof von Görlitz und der Katholische Militärbischof erlassen folgendes Dekret:

Artikel 1

Nr. 2.7. Satz 2 der Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Berlin, der Bistümer Görlitz und Dresden-Meißen und der Katholischen Militärseelsorge wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Die Kommission wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretenden.

Die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden zu den vom Betroffenenbeirat entsandten Mitgliedern gehören.

Die oder der Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch die lebensältere anwesende Person aus den Stellvertretenden.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 15. Oktober 2022 in Kraft.

Für das Erzbistum Berlin
Berlin, den 15. Oktober 2022
LS

Für das Bistum Görlitz
Berlin, den 15. Oktober 2022
LS

Erzbischof Dr. Heiner Koch

Bischof Wolfgang Ipolt

Für das Bistum Dresden-Meißen
Berlin, den 15. Oktober 2022
LS

Für die Katholische Militärseelsorge
Berlin, den 15. Oktober 2022
LS

Bischof Heinrich Timmerevers

Militärbischof
Dr. Franz-Josef Overbeck

103. Wahl des Vorstandes des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Dresden-Meißen e. V.

Auf der Mitgliederversammlung des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken im Bistum Dresden-Meißen e. V. am 27. Juni 2022 in Hohenstein-Ernstthal wurden als Vorstandsmitglieder gewählt:

Herr Domkapitular Dr. Bernhard Dittrich, Schmochtitz, als Stellvertretender Vorsitzender

Herr Winfried Diesner, Ebersbach, als Beisitzer

Frau Martina Weser, Dresden, als Beisitzerin

Herr Andreas Weser, Dresden, als Beisitzer

Gemäß § 10 der Satzung des Vereins bestätige ich hiermit die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Amtszeit von 5 Jahren.

Als Vorstandsvorsitzenden bestätige ich Herrn Pfarrer Steffen Börner.

Dresden, den 19. August 2022

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

104. Kollektenplan für das Jahr 2023

01.01. Afrika-Tag, Kollekte für afrikanische Katechisten
Buchungsnummer: 60000

06.01. Sternsingeraktion
Buchungsnummer: 60001

- 22.01. Kollekte für die Priesterausbildung
Buchungsnummer: 60002
- 05.02. Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: 60003
- 19.02. Kollekte für das diözesane Bonifatiuswerk
Buchungsnummer: 60004
- 26.03. MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und Elend in der Welt,
zugleich Fastenopfer der Kinder
Buchungsnummer: 60005
- 02.04. Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im
Heiligen Land
Buchungsnummer: 60006
- 30.04. Weltgebetstag für geistliche Berufe, Kollekte für die Priester-
ausbildung
Buchungsnummer: 60007
- 14.05. Kollekte für den Katholikentag
Buchungsnummer 60023
- 28.05. RENOVABIS - Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und
Osteuropa
Buchungsnummer: 60008
- 18.06. Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: 60009
- 02.07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters
Buchungsnummer: 60010
- 16.07. Kollekte für kirchliches Bauen
Buchungsnummer: 60011
- 10.09. Welttag der Kommunikationsmittel, Kollekte für die kirchliche
Öffentlichkeitsarbeit
Buchungsnummer: 60012
- 17.09. Caritas-Sonntag, Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: 60013
- 01.10. Kollekte für kirchliche Jugendarbeit
Buchungsnummer: 60014

- 22.10. Sonntag der Weltmission, Kollekte für die Mission
Buchungsnummer: 60015
- 02.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in den Diaspora-
gebieten Osteuropas
Buchungsnummer: 60016
- 19.11. Diasporaopfertag, Kollekte für die Arbeit des Bonifatiuswerkes
Buchungsnummer: 60017
- 03.12. Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25 % verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: 60018
- 24./25.12. ADVENIAT-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
Buchungsnummer: 60019

Außerhalb des vorstehenden Terminplanes sind folgende **Kollekten der Kinder** zu halten:

1. Opfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag zur Förderung der Kinder- u. Jugendarbeit in der Diaspora
Buchungsnummer: 60021
2. Opfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora
Buchungsnummer: 60022
3. Sonderkollekte zum Weltmissionstag der Kinder zwischen dem 27. Dezember 2023 und 6. Januar 2024
Buchungsnummer: 60020

Für das Einsammeln und das Abliefern der Kollekten gilt Folgendes:

1. Die Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten.

Sie sind in jeder Kirche und Kapelle, in der öffentlicher und halböffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen Gottesdiensten zu halten.

2. Da die Kollekten von den verschiedenen Hilfswerken für ihre Arbeit dringend benötigt werden, ist der Ertrag der Kollekten – sofern im Kollektenplan nicht anders angegeben – ungekürzt und zwingend innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats bei der LIGA Bank eG zu überweisen:

IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01
BIC GENODEF1M05.

Zur Erleichterung der Übersicht über Einnahme und Weiterleitung der Kollekten ist diesem Amtsblatt für alle Pfarreien als Anlage das Formular „Kollektenübersicht 2023“ beigelegt.

3. Bei der Überweisung sind als **Verwendungszweck** die eindeutige Bezeichnung der Pfarrei, die **Pfarrei-Identifikationsnummer K-0...**, (nach Neugründung **KN-...**) und die **Buchungsnummer der Kollekte** anzugeben. Dies erleichtert die Zuordnung und Buchung der Kollekten-eingänge. Wir bitten die Buchungsnummer korrekt anzugeben, da ansonsten falsche Zuordnungen erfolgen, die später kaum noch zu korrigieren sind.
4. Jede Kollekte ist unter Angabe der Kollektennummer einzeln zu überweisen!
5. Kann eine angeordnete Kollekte in einer Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen an dem festgesetzten Tag nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.
6. Werden angeordnete Kollekten nicht gehalten, ist die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats durch eine Fehlmeldung innerhalb von zwei Wochen davon zu unterrichten.
7. An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt.

105. Hinweis zur Veröffentlichung von Jubiläen

Die gültige Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen im Bistum Dresden-Meißen wurde im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (KA 46/2016).

Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentenspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarnachrichten) sowie in den kircheneigenen Printmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

106. Bauordnung

§ 1 Geltungsbereich / Begriff Baumaßnahme

- (1) Diese Bauordnung regelt die Baumaßnahmen der Pfarreien auf dem Territorium des Bistums Dresden-Meißen sowie des Bistums Dresden-Meißen selbst – jeweils einschl. derer Einrichtungen. Sie gilt auch für Baumaßnahmen, die auf fremden Grund erfolgen.
- (2) Kirchliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuser, sonstige Gebäude oder Gebäudeteile und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich der Außenanlagen, die im Eigentum einer der in (1) genannten Körperschaften stehen. Als kirchliche Gebäude gelten auch solche, an denen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ein Nutzungsrecht besteht, wenn der kirchlichen Körperschaft im Rahmen der Besitzüberlassung Aufgaben der Baupflege übertragen wurden.
- (3) Baumaßnahmen sind der Neubau, die Erweiterung, der Abbruch, die Veränderung, die Instandsetzung und die Modernisierung kirchlicher Gebäude. Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Vorhaben an technischen Gebäudeeinrichtungen (Glocken, Turmuhren, ...). Als Baumaßnahmen im Sinne dieser Bauordnung gelten auch Nutzungsänderungen kirchlicher Gebäude.
- (4) Die Aufteilung eines Gesamtvorhabens in einzelne Bauabschnitte ist zulässig, wenn diese einzeln realisiert werden können, ohne dass dadurch Nutzungseinschränkungen oder höhere Kosten zu erwarten sind. Jeder Bauabschnitt ist im Sinne dieser Bauordnung wie ein separates Vorhaben zu behandeln.
- (5) Das Volumen einer Baumaßnahme umfasst sämtliche Planungs-, Ausführungs- und sonstigen Kosten.

§ 2 Auftrag und Rolle der am Bau Beteiligten

Die Eigentümerinnen tragen die Verantwortung für die Bauwerke und damit auch für die Baumaßnahmen. Sie werden ihr gerecht, wenn sie auf der Grundlage ihres pastoralen Auftrags den praktischen Gebrauchswert, die bauliche Werterhaltung, den investiven Aufwand, die Betriebskosten und den personellen Einsatz vor dem Hintergrund der künftigen Möglichkeiten sorgsam bedenken, abwägen und entsprechend handeln.

(1) Pfarrei

Die primäre Verantwortung für die Erhaltung und zeitgemäße Weiterentwicklung des Gebäudebestandes einer Pfarrei liegt nach Maßgabe des PfVG beim Kirchenvorstand als zuständigem Organ der pfarrlichen Vermögensverwaltung. Soweit aus fachlichen Gründen geboten, können jedoch Dritte

entgeltlich oder unentgeltlich mit der Erbringung bestimmter Leistungen beauftragt werden. Die Pfarreien sind für die nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Gebäude verantwortlich und führen dazu regelmäßig Gebäudeschauen durch. Auch die langfristig finanzielle Verantwortbarkeit kirchlichen Bauens muss stets bedacht werden, um einen vertretbaren Einsatz der insgesamt vorhandenen wirtschaftlichen Mittel zu erreichen. Baumaßnahmen gilt es daher in die Verantwortungsgemeinschaft mit anderen Pfarreien einzuordnen. Für den Sorbischen Pastoralen Raum² gelten die Maßgaben gem. Anlage 7.

Zu Recht erwarten die Verantwortlichen in den Pfarreien eine qualifizierte fachliche Unterstützung. Hierfür stehen ihnen die Ansprechpartner im Bischöflichen Ordinariat bzw. bei den beauftragten Kooperationspartnern zur Verfügung.

Externe Beauftragte dürfen zur Vermeidung von Interessenkonflikten ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € nicht Mitglied der beauftragenden Pfarrei sein oder von einem solchen Mitglied beherrscht werden.

(2) Bischöfliches Ordinariat

Das Bischöfliche Ordinariat führt im Auftrag des Bischofs die Aufsicht über das kirchliche Baugeschehen im Bistum. Es schafft die notwendigen Rahmenbedingungen und steuert die kirchliche Bautätigkeit. Die Eigentümerinnen können für jede Baumaßnahme, insbesondere in deren Anfangsphase eine Grundberatung des Bischöflichen Ordinariats in Anspruch nehmen. Für genehmigungspflichtige Maßnahmen (siehe § 5) ist die Grundberatung obligatorisch. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das Ordinariat Leistungen externer Kooperationspartner nutzen.

Die Grundberatung soll helfen, aus architektonischer, denkmalpflegerischer, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht die bestmöglichen Lösungen zu finden. Bei Kirchengebäuden bezieht sie insbesondere liturgische und künstlerische Gesichtspunkte in die Beratung mit ein. Bei Maßnahmen, welche die Gestaltung des liturgischen Raums betreffen, ist die Liturgiekommission einzubeziehen.

Das Ordinariat oder dessen Beauftragte unterstützen die Pfarreien auf Anforderung auch bei der Durchführung der regelmäßigen Gebäudeschauen (siehe § 3 (7)). Diese sollen helfen, über den jeweiligen baulichen Zustand Klarheit zu erlangen, eine mittelfristige Investitionsplanung für die

² Der Sorbische Pastorale Raum umfasst die Pfarreien Pfarrei Hll. Apostel Simon und Juda, Crostwitz mit der Pfarrvikarie Mariä Himmelfahrt Panschwitz-Kuckau, die Pfarrei Herz Jesu, Göda OT Storcha, die Pfarrei St. Martin, Nebelschütz, die Pfarrei St. Benno, Panschwitz-Kuckau OT Ostro, die Pfarrei Maria Rosenkranzkönigin, Radibor sowie die Pfarrei St. Katharina, Ralbitz.

Gebäude zu erstellen und in der Frage nach zukünftigen Strategien für den Gebäudebestand der Pfarreien Entscheidungen zu treffen.

Die Verantwortung für die Liegenschaften des Bistums nimmt die Liegenschaftsverwaltung des Bischöflichen Ordinariats wahr. Sie kann Teile ihrer Zuständigkeit an die Leitung der jew. Einrichtung delegieren, die dann die Aufgaben des Eigentümers übernimmt.

(3) Projektsteuerer / Planer / Architekten / ausführende Unternehmen

Bei der Erfüllung kirchlicher Bauaufgaben wirken auch externe Projektsteuerer, Architekten und Planer mit. Diese, wie auch die ausführenden Unternehmen, sollen für die Aufgaben besonders qualifiziert sein und ihre Fähigkeiten in Referenzprojekten unter Beweis gestellt haben. In den abzuschließenden Verträgen sind für Projektsteuerer, Architekten, Planer und die Ausführenden insbesondere die Einhaltung der geplanten Kosten sowie klare Aufgabenabgrenzungen der handelnden Parteien festzuschreiben.

§ 3 Zuständigkeit und Verantwortung

- (1) Für die Errichtung, Unterhaltung und Pflege der kirchlichen Gebäude ist die Eigentümerin verantwortlich.
- (2) Die Eigentümerin hat ihre kirchlichen Gebäude sowie das kirchliche Kunst- und Kulturgut zu verwalten und für deren Pflege und Erhaltung Sorge zu tragen. Sie ist verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden und die ihrer Verwaltung unterliegenden kirchlichen Gebäude in funktionalem und ansprechenden, auch den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden baulichen Zustand zu erhalten und auftretende Mängel zur Verhütung weitergehender Schäden und zur Vermeidung späterer Mehrkosten unverzüglich zu beseitigen. Sie hat auf Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept, auf Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Qualität und ggf. die Einhaltung der liturgischen Vorgaben zu achten.
- (3) In allen Baumaßnahmen ist das Ziel der Nachhaltigkeit zu verfolgen. Dazu gehört
 - a) langlebige Baustoffe und technische Anlagen einzusetzen,
 - b) ambitionierte energetische Ziele (Einsatz erneuerbarer Energieträger, Maßnahmen zur Energieeinsparung, ...) in den Blick zu nehmen und
 - c) künftige Betriebskosten fundiert zu betrachten.

Entsprechende Maßnahmen sollen im Regelfall zur Anwendung kommen. Sie sollen nur dann unterbleiben, wenn dies gestalterisch oder wirtschaftlich geboten ist.

- (4) Der Eigentümerin obliegt die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten, die in Zusammenhang mit kirchlichen Gebäuden und Grundstücken stehen. Sie trägt die Organisationsverantwortung auch dann, wenn sie die Überwachung der Verkehrssicherheit an Beauftragte delegiert. Sie ist auch für die Einhaltung der übergeordneten gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Gleiches gilt für die Durchführung technischer Wartungsmaßnahmen, die vom Gesetzgeber empfohlen oder vorgeschrieben sind.
- (5) Die Eigentümerin verantwortet die vollständige baufachliche und rechtliche Dokumentation zu ihren kirchlichen Gebäuden und Grundstücken.
- (6) Bei allen Baumaßnahmen sind ggf. bestehende Urheberrechte bereits in der Planung zu berücksichtigen.
- (7) Um plötzlich und unvorhergesehen anfallende Instandsetzungsmaßnahmen größeren Ausmaßes und insbesondere Gefahrenzustände zu vermeiden, hat die Eigentümerin alle fünf Jahre oder anlassbezogen eine Begehung der in ihrem Eigentum stehenden und der ihrer Verwaltung unterliegenden Gebäude einschließlich einer Überprüfung der Ausstattung durchzuführen. Darüber sind Protokolle gem. Anlage 1 anzufertigen. In den Pfarreien sind diese dem Kirchenvorstand zur Feststellung vorzulegen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Bischöflichen Ordinariat binnen drei Monaten einzureichen. Diese Begehungen ersetzen nicht die möglicherweise in kürzeren Intervallen sicherzustellende Überwachung der Verkehrssicherungspflichten.
- (8) Sofern sich Glocken im jew. Gebäude befinden, ist die Eigentümerin verpflichtet, einen Wartungsvertrag für die Glockenanlage abzuschließen. Die Arbeiten sind gemäß Anlage 6 auszuführen. Die Revisionsberichte sind dem Kirchenvorstand und in Kopie dem Bischöflichen Ordinariat jeweils zeitnah zuzuleiten.
- (9) Das Bistum betreibt eine Datenbank zu allen kirchlichen Immobilien auf dem Territorium des Bistums. Veränderungen am Gebäudebestand sind dem Bischöflichen Ordinariat auch unabhängig von einer Genehmigungspflicht unverzüglich anzuzeigen. Jede kirchliche Rechtsträgerin ist verantwortlich für die vollständige und korrekte Lieferung der Daten der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien. Diese umfassen Änderungen des Bestandes an Gebäudeflächen (Vergrößerung, Verkleinerung) sowie der Zustand der Gebäude (s. Anlage 1 - Begehungsprotokolle).

§ 4 Sofortmaßnahmen

- (1) Bei Auftreten von Gefahrenzuständen sind zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Bausubstanz oder Umwelt und zur Vermeidung weitergehender Schäden Sofortmaßnahmen durch die Eigentümerin zu veranlassen. In diesen Fällen ist eine vorherige Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats nicht erforderlich. Die Zuständigkeit innerhalb der Pfarreien ergibt sich aus § 33 PfVG.
- (2) Das Bischöfliche Ordinariat ist über die eingetretene Situation umgehend schriftlich zu informieren. Versicherungsansprüche sind durch das Bischöfliche Ordinariat beim Versicherer geltend zu machen. Eventuell bestehende Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen Dritte sind durch die Eigentümerin zu sichern.
- (3) In jedem Fall sind die Gefahrenzustände und die getroffenen Entscheidungen zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist ein selbständiges Beweisverfahren vor einem staatlichen Gericht einzuleiten. Einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf es nicht. Zeitnahe Unterstützung des Justitiars des Bistums kann in Anspruch genommen werden.

§ 5 Kirchenaufsichtlich genehmigungspflichtige Baumaßnahmen

- (1) Ein Genehmigungsverfahren gem. § 8 ist erforderlich, wenn das Gesamtvolumen einer Baumaßnahme den Betrag von 50.000 € (Brutto) übersteigt. Die Notwendigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der einzelnen Verträge (§ 7 (6) sowie § 9 (3) i.V.m. § 47 (1) Nr. 20 PfVG) bleibt hiervon unberührt. Für Schulen ist die Genehmigung einzuholen, wenn die Baumaßnahme ein Volumen von mehr als 1.000 € aufweist.
- (2) Eine Genehmigung ist auch bei kleineren Maßnahmen erforderlich, wenn das Gesamtvolumen aller Baumaßnahmen an einem Objekt im Kalenderjahr den Betrag von 50.000 € übersteigt oder wenn eine Teilfinanzierung durch Bistumszuschuss erfolgen soll.
- (3) Die Genehmigungen müssen vor Beginn der Maßnahme eingeholt werden und erfolgen ausschließlich in Schriftform. Sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Eine Genehmigung ist unabhängig von den Kosten für beabsichtigte Um- und Erweiterungsbauten sowie Teilabbrüche an Kirchen und Kapellen oder am Geläut erforderlich.
- (5) Vor der Neu- oder Umgestaltung von Kirchen, Altarräumen oder einzelnen liturgischen Orten ist eine liturgische Konzeption, die pastorale Belange angemessen berücksichtigt, zu erstellen. Die Konzeption und die Pläne zur Gestaltung sind dem Bischöflichen Ordinariat und

der Liturgiekommission des Bistums, zur Vermeidung ggf. notwendiger Korrekturen in einer späten Planungsphase, rechtzeitig vorzulegen. Die Liturgiekommission entscheidet in diesen Angelegenheiten für das Ordinariat und kann neben Zustimmungen und Ablehnungen auch Vorschläge zu betroffenen liturgischen Sachverhalten formulieren.

- (6) Über Fragen der künstlerischen Gestaltung ist die Liturgiekommission des Bistums in geeigneter Weise zu beteiligen.

§ 6 Finanzierung

- (1) Eine Baumaßnahme darf, auch wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung bereits vorliegt, erst in Angriff genommen werden, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist (siehe auch Abs. 3, Satz 2). Planungsleistungen können jedoch vorab beauftragt werden (siehe § 8). Die Eigentümerin hat darüber zu wachen, dass in Planung und Durchführung des Bauvorhabens mit der gebotenen Sparsamkeit verfahren wird.
- (2) Ist eine Pfarrei Eigentümerin des Objekts, hat sie für die Finanzierung einen nach Mittelherkunft und -verwendung ausgeglichenen Finanzierungsplan aufzustellen, der vom Kirchenvorstand zu bestätigen und danach dem Bischöflichen Ordinariat mit dem Antrag auf die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung vorzulegen ist. Die Kosten einer Baumaßnahme mit einem Volumen von mehr als 50.000 € sind durch eine Kostenberechnung gem. DIN 276 zu belegen.
- (3) Die Eigentümerin ist verpflichtet, sich um Bereitstellung öffentlicher Zuschüsse und möglicher Förder- und Drittmittel zu bemühen. Diese sind erst nach Vorlage der schriftlichen Zuwendungsbescheide und festgestellter Erfüllbarkeit ggf. gestellter Auflagen und Bedingungen als gesichert anzusehen.
- (4) Zuschüsse des Bistums können nur dann bewilligt werden, wenn die Eigentümerin vorhandene Eigenmittel für die Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt und alle weiteren Möglichkeiten für die Erschließung weiterer Finanzierungsquellen (Spenden, Rücklagen) ausgeschöpft hat. Ein Rechtsanspruch auf einen Bistumszuschuss für Baumaßnahmen besteht nicht. Die Auszahlung vom Bistum zugesagter Finanzmittel darf erst erfolgen, wenn die im Finanzierungsplan festgesetzten Eigenmittel in voller Höhe eingesetzt wurden. Ausnahmen können im Bescheid nach § 8 (4) Buchst. e festgelegt werden. Im Falle nicht genehmigten Baubeginns, erlöschen sämtliche Finanzzusagen des Bistums.
- (5) Wird absehbar, dass geplante Finanzierungsmittel nicht die im Finanzierungsplan veranschlagte Höhe erreichen, hat die Eigentümerin

Einschränkungen der Baumaßnahme in der Weise zu veranlassen, dass neue Aufträge nicht erteilt werden. Gleichzeitig ist der Finanzierungsplan zeitnah zu aktualisieren. Änderungen des Finanzierungsplans sowie Einschränkungen oder Erweiterungen der Baumaßnahme einer Pfarrei bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats. Im entsprechenden Antrag sind Einsparungsmöglichkeiten darzulegen.

- (6) Zur Beantragung kirchlicher Fördermittel des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken e. V. (BW) bedarf es einer vollständigen Beschreibung der Maßnahme nebst Kosten- und Finanzierungsübersicht. Dieser Antrag ist beim Bistum oder beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken im Bistum Dresden-Meißen e.V. bis zum 30. Juli jew. für das Folgejahr einzureichen. Das Bistum leitet bei ihm eingegangene Anträge mit einem Votum an das BW weiter. Eine Entscheidung über die Vergabe der Beihilfen trifft das BW. Die Antragsteller sowie das Bistum werden vom BW hierüber informiert. Die Verfahrensweisen zur Beantragung der Beihilfen, zur Beantragung der Auszahlung sowie zur Handhabung des Verwendungsnachweises sind in der Vergabeordnung des Bonifatiuswerks der Deutschen Katholiken e. V. detailliert geregelt.

§ 7 Planung des Vorhabens / Beauftragung von Projektsteuerern, Architekten und Planern

- (1) Es ist eine abgestufte Beauftragung der Leistungen der Leistungsphase 1 bis 9 nach HOAI (z.B. durch Gestaltung als optional zu beauftragende Leistungen) vorzusehen. Vor der Genehmigung gem. § 8 (4) sind die Leistungen auf die Leistungsphasen 1 bis 3 (Vorplanungsphase) nach HOAI zu begrenzen.
- (2) In den Verträgen ist insbesondere festzulegen, welche der beauftragten Parteien für die sachliche und rechnerische Prüfung der Rechnungen sowie die Abnahme zuständig ist. Gleichzeitig sind für Projektsteuerer, Architekten, Planer sowie die Ausführenden die Einhaltung der geplanten Kosten und klare Aufgabenabgrenzungen der handelnden Parteien festzuschreiben. Verträge bis zu einem Volumen von 5.000 € können durch Gegenzeichnung des Angebots geschlossen werden. Die vom Bischöflichen Ordinariat erarbeiteten Musterverträge sollen für größere Beauftragungen verwendet werden. Für Beauftragungen ab einem Volumen von 25.000 € sind die Muster zwingend zu nutzen. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss die Eigentümerin eine separate juristische Prüfung vornehmen lassen.
- (3) Die Eigentümerin hat die Leistungsphase 9 nach HOAI (v. a. Mitwirkung bei der Mängelfeststellung und -beseitigung) als Bestandteil des

Leistungsumfangs der Verträge mit Architekten, Planern und Projektsteuerern zu vereinbaren. Die mögliche Einsparung von Teilen des Honorars ist kein maßgeblicher Grund für einen Verzicht auf diese Beauftragung.

- (4) Für Maßnahmen oberhalb eines Gesamtvolumens von 500.000 € ist bereits zu Beginn der Planungen und später durchgehend bis zur Bauabnahme ein Projektsteuerer einzusetzen.
- (5) Das Bischöfliche Ordinariat bzw. der von ihm beauftragte Externe berät die Eigentümerin bei der Verhandlung und Ausgestaltung der Verträge mit Architekten und Planern.
- (6) Der Abschluss der Verträge mit Architekten, Planern und Projektsteuerern bedarf der schriftlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat, sofern die Gesamtbeauftragungen an einen Auftragnehmer das Volumen von jährlich 25.000 € übersteigen.³

§ 8 Kirchenaufsichtliches Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben der Pfarreien

Das Genehmigungsverfahren umfasst folgende Schritte:

1. Grundsatzentscheidung der Pfarrei
2. Bedarfsanzeige
3. Prüfung des Vorhabens auf Genehmigungsfähigkeit und ggf. Planungsgenehmigung,
4. Bauantrag
5. Entscheidung zum Vorhaben.

Terminfestlegungen für das Planungs- und Genehmigungsverfahren werden alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht. Für Vorhaben der Pfarreien, die vollständig aus Eigen- oder staatlichen Fördermitteln finanziert werden, können die Schritte 2 und 3 entfallen. Die Terminfestlegungen gelten für solche Vorhaben nicht. Sofern eine Pfarrei auf die Schritte 2 und 3 verzichtet, erwächst hieraus kein Anspruch auf eine Genehmigung des Vorhabens, d. h. das Risiko ggf. umsonst investierter Planungskosten liegt bei der Pfarrei.

³ Das Zustimmungserfordernis gem. § 47 (1), Ziff. 13 und 20 des PfVG für Verträge mit Architekten, Planern und Projektsteuerern gilt gem. § 47 (3) PfVG bis zu einem Volumen von 25.000 € somit als erfüllt.

(1) Grundsatzentscheidung

Die Pfarrei entscheidet, ob eine Baumaßnahme in Angriff genommen werden soll. Dabei sind Pastoral- sowie Standort- und Liegenschaftskonzept der Pfarrei bzw. des Sorbisch Pastoralen Raumes sowie die Vorgaben des Bistums zu beachten. Die Beteiligten haben auch das Territorium über die jeweilige Pfarrei hinaus in den Blick zu nehmen.

(2) Bedarfsanzeige

- a) Die Pfarrei reicht ihre Vorstellungen über bauliche, gestalterische oder sonstige dieser Bauordnung unterliegende Maßnahmen in Form einer Bedarfsanzeige im Bischöflichen Ordinariat ein.
- b) Das Bischöfliche Ordinariat initiiert die Grundberatung gem. § 2 (2) sowie eine ggf. erforderliche Erörterung mit der Pfarrei. Diese berücksichtigt künftige Bewirtschaftungskosten, Ziele, mögliche Alternativen, Grundstücks- und Gebäudeverhältnisse sowie Finanzierungsmöglichkeiten.

(3) Planungsgenehmigung

- a) Das Bischöfliche Ordinariat prüft das Vorhaben auf Genehmigungsfähigkeit. Maßgeblich sind v. a. Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept, zur Flächenrichtlinie und die Finanzierbarkeit. Vorhaben sind i. d. R. nicht genehmigungsfähig, wenn vorher abgeschlossene Bauvorhaben der jeweiligen Pfarrei nicht abgerechnet (§ 12) oder die Objektbegehungen (§ 3 (7)) nicht nachgewiesen wurden. Das Bischöfliche Ordinariat teilt der Pfarrei das Ergebnis dieser Prüfung durch schriftlichen Bescheid mit. Ein positiver Bescheid beinhaltet i. d. R. die Planungsgenehmigung.
- b) Nach Planungsgenehmigung schlägt die Pfarrei Architekten, Planer und ggf. Projektsteuerer zur Ausführung der Planung vor. Das Bischöfliche Ordinariat wird dem Vorschlag zustimmen, wenn die Eignung, insbesondere durch Referenzprojekte nachgewiesen und ausreichende Unabhängigkeit gegenüber der Pfarrei gegeben ist. In dieser Phase kann das Bischöfliche Ordinariat die Beteiligung von Projektsteuerern, Architekten und Planern für die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI ggf. auch anweisen. Die Notwendigkeit der separaten Genehmigung des Planervertrages (vgl. § 7 (6)) ist davon unberührt.

(4) Bauantrag und Entscheidung

- a) Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und der Kostenberechnung entscheidet die Pfarrei, ob die Durchführung des Bauprojekts dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorgelegt wird.

- b) Die Pfarrei reicht die Planungsunterlagen, insbesondere den entsprechenden Kirchenvorstandsbeschluss, Entwürfe, Planzeichnungen, Kostenberechnungen und den endgültigen Finanzierungsplan ggf. inklusive der Fördermittelbescheide beim Bischöflichen Ordinariat ein.
- c) Der Bauantrag muss für Baumaßnahmen ab 50.000 € oder mit einer Bindungswirkung länger als fünf Jahre die Konformität zum Pastoral- sowie zum Standort- und Liegenschaftskonzept der Pfarrei (für die Pfarreien des Sorbischen Pastoralen Raums ist das den gesamten SPR abdeckende Standort- und Liegenschaftskonzept maßgeblich) und zur Flächenrichtlinie darstellen. Für Baumaßnahmen an Pfarrkirchen und deren Außenanlagen ist diese Darstellung nicht erforderlich. Bistumseinrichtungen haben für Baumaßnahmen im Volumen ab 25.000 € ein mittelfristiges Betriebs- und Baukonzept vorzulegen.
- d) Über Bauvorhaben mit Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Bistums entscheidet der Bischof unter Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrates. Über sonstige Bauvorhaben entscheidet der Generalvikar. Die Entscheidung wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Eine Baugenehmigung beinhaltet zugleich die Freigabe der Planungsleistungen ab Leistungsphase 4 nach HOAI, es sei denn, im Einzelfall wird die Freigabe einzelner Leistungsphasen ausdrücklich ausgeschlossen.
- e) Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen oder die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen worden ist.

§ 9 Vorbereitung der Bauausführung

- (1) Es wird empfohlen bereits während des kirchenaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens Abstimmungen mit den Behörden zu führen. Spätestens auf Grundlage der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung hat die Eigentümerin die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen. Sofern die Genehmigung nach staatlichem Denkmalschutzrecht erforderlich, ist diese rechtzeitig herbeizuführen.
- (2) Vorbereitung der Vergabe
 - a) Vor jeder Auftragsvergabe sind oberhalb eines Volumens von 5.000 € mindestens drei potentielle Auftragnehmer zur Angebotsabgabe einzuholen. Falls es trotz angemessener Bemühungen

nicht möglich ist, drei Angebote einzuholen, ist eine Beauftragung möglich, sofern die Umstände ausreichend dokumentiert wurden. Die Angebotsabfrage soll vom beauftragten Projektsteuerer, Architekten oder Planer durchgeführt werden (Leistungsphase 6 nach HO-AI). Vorgaben von Fördermittelgebern sind in jedem Fall zu beachten.

- b) Die den potentiellen Auftragnehmern zum Zwecke der Angebotsabgabe übermittelten Unterlagen müssen den jeweils zu beauftragenden Leistungsumfang vollständig beschreiben. Die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten für Pauschalleistungen ist zulässig. Den potentiellen Auftragnehmern sind die Musterverträge sowie ein verbindlicher Bauablaufplan zu überlassen.
- c) Die Angebote sind ab einem Volumen von 50.000 € nach DIN 276 in Form eines Kostenanschlages zusammenzustellen und mit der Kostenberechnung abzugleichen sowie von den beauftragten Architekten, Planern und Projektsteuerern zu prüfen und zu bewerten.
- d) Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung darauf zu achten, dass der genehmigte Gesamtkostenrahmen eingehalten wird. Bei unvermeidlichen Mehrkosten ist eine Nachtragsgenehmigung gem. § 6 (5) und § 8 (4) zu beantragen.
- e) Handelt ein Anbieter offenkundig kirchen- oder verfassungsfeindlich, dürfen mit diesem keine Verträge geschlossen werden.

(3) Vergabe von Bauleistungen

- a) Die Gründe für die Vergabe sind zu dokumentieren. Maßgeblich sind neben dem Preis, Qualität, zeitliche Verfügbarkeit und Handhabbarkeit durch den Auftraggeber. Ggf. weitergehende Anforderungen (Ausschreibung gemäß VOB) sind unbedingt zu beachten.
- b) Alle Bauverträge ab einem Volumen von 25.000 € je Auftragnehmer bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, sofern nicht das Bistum selbst Eigentümer ist.
- c) Verträge bis zu einem Volumen von 5.000 € können durch Gegenzeichnung des Angebots geschlossen werden. Die vom Bischöflichen Ordinariat erarbeiteten Musterverträge sollen für größere Beauftragungen verwendet werden. Für Beauftragungen ab einem Volumen von 25.000 € sind die Muster zwingend zu nutzen. Sollten Auftragnehmer nicht bereit sein, diese Muster ohne substantielle Veränderung einzusetzen, muss der Auftraggeber durch separate juristische Prüfung sicherstellen, dass die Interessen des Auftraggebers vollumfänglich gewahrt bleiben.

§ 10 Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Verantwortung für die Ausführung der Baumaßnahme einschließlich der Einhaltung des genehmigten Kostenrahmens obliegt der Eigentümerin. Hiervon unabhängig ist das Bischöfliche Ordinariat jedoch berechtigt, in jeder Phase der Baumaßnahme eine unabhängige wirtschaftliche oder technische Projektbetreuung anzuordnen.
- (2) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn alle kirchenaufsichtlichen sowie behördlichen Genehmigungen erteilt wurden und die Finanzierung (§ 6) gesichert ist.
- (3) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen sind die genehmigten Planungen, der Kostenrahmen, die Genehmigungsaufgaben der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung, die einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- (4) Die Eigentümerin hat das Bischöfliche Ordinariat über alle den Versicherungsschutz betreffenden Umstände, insbesondere beabsichtigte Eigenleistungen, rechtzeitig zu informieren.
- (5) Zeichnet sich bei Vorhaben mit einem Volumen von mehr als 50.000 € die Notwendigkeit einer Aufgabe der Maßnahme oder einer wesentlichen Planänderung ab oder droht die Gefahr einer Kostenüberschreitung größer 10%, ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu informieren.
- (6) Alle Rechnungen (Abschlags- und Schlussrechnungen) müssen, sofern ein Architekt oder Planer oder Projektsteuerer beauftragt ist, von diesem auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und mit einem Prüf- und Freigabevermerk zur Zahlung versehen werden. Ohne diese Prüfvermerke darf keine Zahlung angewiesen werden.
- (7) Das Bischöfliche Ordinariat ist zu informieren, sofern ein Rechtsstreit droht oder anhängig ist.

§ 11 Abnahme der Baumaßnahme

- (1) Die Bauabnahme erfolgt durch die Eigentümerin in Anwesenheit des beauftragten Architekten, Planers und Projektsteuerers. Jede Abnahme muss förmlich erfolgen. Es ist hierfür ein schriftliches Abnahmeprotokoll gem. Anlage 2 zu erstellen und mindestens von der Eigentümerin und dem Bauausführenden zu unterzeichnen.
- (2) Abnahmen sind im Fall des Vorliegens wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern. Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer die Aufnahme der im Mustertext vorgesehenen zwingenden Angaben in das Abnahmeprotokoll verweigert. Das

Bischöfliche Ordinariat kann die Eigentümerin bei einem erneuten Abnahmetermin unterstützen.

- (3) Die Abnahme von Architekten-, Planungs- und, soweit möglich, Projektsteuerungsleistungen erfolgt erst nach Ablauf der Gewährleistungsfristen. Bevor die Abnahme erklärt wird, ist von den Architekten, Planern und Projektsteuerern die Dokumentation der übergebenen Unterlagen (wie Vertragsleistungsverzeichnisse, alle Abnahmeprotokolle mit Angabe der Verjährungsfristen der Mängelrechte, die Handwerkerliste, das Bautagebuch, behördliche Genehmigungsunterlagen, Revisionsunterlagen, sämtliche Planungsunterlagen, statische Berechnungen, Gutachten und dergleichen) zusammenzustellen und der Eigentümerin zu übergeben.
- (4) Stellungnahmen von Sonderfachleuten wie z. B. öffentlich vorgeschriebenen Prüfindingenieuren, Denkmalpflegern oder Glockensachverständigen müssen vor der Abnahme der Bauleistungen vorliegen. Diese Berichte sind auf mögliche Hinweise oder Einschränkungen wegen Mängeln vor der Abnahme durch die Eigentümerin zu prüfen.

§ 12 Bauabrechnung

- (1) Nach Beendigung und Abnahme der Baumaßnahme hat die Eigentümerin dem Bischöflichen Ordinariat baldmöglichst, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten eine umfassende Abrechnung der Baumaßnahme (gem. Anlage 5) zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Bauabrechnung muss enthalten:
 - a) die Aufstellung der Kosten und der rechnungsstellenden Firmen sowie eine Aufstellung der vorgenommenen Sicherheitseinbehalte. Bei der Aufstellung der Kosten sind die Maßgaben von Fördermittelgebern zu beachten.
 - b) Eine Gegenüberstellung der genehmigten Kosten und der festgestellten Kosten (siehe Anlage 5); bei eventuell entstandenen Mehrkosten sind diese detailliert zu begründen.
 - c) Eine Gegenüberstellung des genehmigten Finanzierungsplans zur tatsächlichen Finanzierung und
 - d) bei Neu- und Erweiterungsbauten: Berechnung der tatsächlich erstellten Flächen und Rauminhalte nach DIN 277.

Die Belege (Baurechnungen) sind dem Bischöflichen Ordinariat in geeigneter Weise (Postversand entsprechender Kopien, elektronischer Versand als Datei, Upload auf geeignete Filesharing-Plattform u. a.) zugänglich zu machen.

- (3) Mit der Bauabrechnung sind vom beauftragten Architekten oder ggf. vom Projektsteuerer der Eigentümerin und dem Bischöflichen Ordinariat je eine vollständige Abschlussdokumentation mit allen Plänen sowie einer Fotodokumentation in elektronischer und Papierform zuzuleiten.

§ 13 Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen

- (1) Der Eigentümerin obliegt die sorgfältige Verfolgung sämtlicher Gewährleistungs- und sonstiger Ansprüche, die ihr im Zusammenhang mit der Baumaßnahme zustehen.
- (2) Für technische Anlagen sind mindestens für den Gewährleistungszeitraum entsprechende Wartungsverträge abzuschließen.
- (3) Die Eigentümerin hat dafür Sorge zu tragen, dass spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gewährleistungsfristen eine Objektbegehung (Leistungsphase 9 nach HOAI) durchgeführt wird. Die Objektbegehung soll durch Eigentümerin und Nutzer des Objekts gemeinsam erfolgen. Ist der für die Baumaßnahme beauftragte Projektsteuerer, Architekt oder Planer auch mit der Leistungsphase 9 nach HOAI beauftragt, hat er hierzu die erforderlichen Termine rechtzeitig mit der Eigentümerin zu vereinbaren und das Bischöfliche Ordinariat zu informieren. In einem Protokoll sind alle bei der Objektbegehung festgestellten Mängel detailliert festzuhalten. Die festgestellten Mängel sind vom beauftragten Projektsteuerer, Architekten oder Planer dem verantwortlichen Auftragnehmer gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Das Bischöfliche Ordinariat ist zu informieren, wenn absehbar ist, dass vollständige und zeitnahe Mängelbeseitigung nicht zu erwarten ist.
- (5) Die Eigentümerin ist dafür verantwortlich, dass bestehende Ansprüche gegenüber den Auftragnehmern durchgesetzt werden. Zur Vermeidung von Verjährung sind Forderungen ggf. auch gerichtlich geltend zu machen, insbesondere selbständige Beweisverfahren einzuleiten. Gleiches gilt, wenn eine Erschwerung der Beweisführung, insbesondere durch bauliche Veränderungen oder intensive Nutzungen, zu erwarten ist.

§ 14 Dokumentation

- (1) Sämtliche Unterlagen und Daten zur Baumaßnahme sind bei der Eigentümerin sorgfältig zu archivieren. Die Archivierung muss soweit möglich in Papier- und zusätzlich in elektronischer Form erfolgen.
- (2) Die Eigentümerin hat dem Bischöflichen Ordinariat eine Ausfertigung sämtlicher Unterlagen zur Baumaßnahme in Papier- und, soweit vorhanden, elektronischer Form zu überlassen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Bauordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, insbesondere die Bauordnung vom 6. November 2019 (KA 119/2019) außer Kraft. Für bereits begonnene Baumaßnahmen gelten die Maßgaben dieser Bauordnung insoweit, wie sie der Bauordnung vom 6. November 2019 nicht widersprechen.

Dresden, den 8. Oktober 2022

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Hinweis: Die zur Bauordnung gehörenden Anlagen werden den Pfarreien als Dateien zur Verfügung gestellt.

107. Bauvorhaben 2024

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i. V. mit § 8 der gültigen Bauordnung), die im Jahr 2024 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum **15. Februar 2023 in Form einer Bedarfsanzeige** anzumelden. Dieser Bedarfsanzeige ist insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei beizufügen. Die Bauordnung sowie die entsprechenden Formulare sind für die dem IT-Verbund zugehörigen Pfarreien im Ordner 'H:\Informationen des Bistums\Musterverträge Bau' abgelegt.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens 30. April 2023 die Planungsgenehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens 31. Juli 2023 vollständig, d. h. einschl. der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzureichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens 30. November 2023 fallen.

108. Räum- und Streupflicht, Frostschutz

Für den bevorstehenden Winter weisen wir darauf hin, dass Pfarreien als Eigentümerinnen öffentlich zugänglicher Grundstücke dafür zu sorgen haben, die **Anliegerpflichten** zu erfüllen.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu- und Abgangsflächen abgestreut oder von Schnee gesäubert werden.

Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge gerichtet werden.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern: Legen Sie einen Räum- und Streuplan fest. In diesem ist grundsätzlich festzuhalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Eine weitere Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Tragen Sie in diesen Räum- und Streubericht ein, an welchem Tag Sie wann in welchem Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben. Ein analoges Vorgehen empfiehlt sich auch im Hinblick auf beauftragte Hausmeisterdienste bzw. Unternehmen.

Bitte tragen Sie außerdem durch geeignete **Frostschutz-Maßnahmen** Sorge dafür, dass es nicht zu Gebäude- und Inventarschäden kommt. Schäden, die aus der Verletzung von Obliegenheiten resultieren, sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Dazu gehört, dass in unbewohnten Räumen kein Leitungswasser in den Leitungen, Heizkörpern etc. sein darf. Die Räume müssen regelmäßig kontrolliert werden. Zumindest muss die Zuleitung entleert und abgestellt sein oder eine Temperatur über dem Gefrierpunkt sichergestellt sein.

109. Profanierungen

Mit Dekret vom 18. November 2021 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Filialkirche St. Jakobus in Gera-Langenberg profaniert.

Mit Dekret vom 1. Juni 2022 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Filialkirche Mariä Verkündigung in Mülsen St. Jacob profaniert.

Mit Dekret vom 2. Juni 2022 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Filialkirche St. Michael in Stolpen profaniert.

Mit Dekret vom 14. September 2022 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Filialkirche Maria, Hilfe der Christen in Makranstädt profaniert.

110. Kommunikation

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

111. Personalien

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen